Inhaltsverzeichnis

18.06.2013 14. öffentliche Sitzung des Sozialausschusses

Sitzungsdokumente

	Einladung	
	Druckmappe 14_SA	

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 4	Zielvereinbarungen und Zahlen zum SGB II	Vorlage: 07 - 15 0987/2013
	Vorlage	
	Vorlage: 07 - 15 0987/2013	Vorlage: 07 - 15 0987/2013
	Vorblatt	
	Vorlage: 07 - 15 0987/2013	Vorlage: 07 - 15 0987/2013
	Fallentwicklung FM	
Top Ö 5	Vorstellung der Organisation des Fallmanagements	Vorlage: 07 - 15 0988/2013
	Vorlage	
	Vorlage: 07 - 15 0988/2013	Vorlage: 07 - 15 0988/2013
	Vorblatt	
	Vorlage: 07 - 15 0988/2013	Vorlage: 07 - 15 0988/2013
	Organigramm FM	
	Vorlage: 07 - 15 0988/2013	Vorlage: 07 - 15 0988/2013
	07 -15 0988 Übersicht Kundenkategorien	
Top Ö 6	Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebskosten der sozialen Einrichtungen und Wohlfahrtsverbände im Jahr 2013	Vorlage: 07 - 15 0986/2013
	Vorlage	

	Vorlage: 07 - 15 0986/2013	Vorlage: 07 - 15 0986/2013
	Vorblatt	
	Vorlage: 07 - 15 0986/2013	Vorlage: 07 - 15 0986/2013
	07 - 15 0986 2013 A 1 Verteilerliste Allgemeine Zuschüsse	
Top Ö 7	Neufassung der Richtlinien für die Seniorenvertretung der Stadt Emmerich am Rhein	Vorlage: 07 - 15 0985/2013
	Vorlage	
	Vorlage: 07 - 15 0985/2013	Vorlage: 07 - 15 0985/2013
	Vorblatt	
	Vorlage: 07 - 15 0985/2013	Vorlage: 07 - 15 0985/2013
	07 - 15 0985 2013 A 1 Neufassung der Richtlinien der Seniorenvertretung	
	Vorlage: 07 - 15 0985/2013	Vorlage: 07 - 15 0985/2013
	07 - 15 0985 2013 A 2 Bisherige Fassung der Richtlinien für die Seniorenvertretung	

Einladung
zur 14. Sitzung
des Sozialausschusses
am 18.06.2013
um 17:00 Uhr im Theodor-Brauer-Haus, Kurfürstenstraße 8,
46446 Emmerich am Rhein

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentlich

1		Einwohnerfragestunde
2		Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 16.01.2013
3		Vortrag des TBH, Frau Andrea Schaffeld, zur Förderung junger Erwachsener
4	07 - 15 0987/2013	Zielvereinbarungen und Zahlen zum SGB II
5	07 - 15 0988/2013	Vorstellung der Organisation des Fallmanagements
6	07 - 15 0986/2013	Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebskosten der sozialen Einrichtungen und Wohlfahrtsverbände im Jahr 2013
7	07 - 15 0985/2013	Neufassung der Richtlinien für die Seniorenvertretung der Stadt Emmerich am Rhein
8		Mitteilungen und Anfragen
9		Einwohnerfragestunde

46446 Emmerich am Rhein, den 5. Juni 2013

Ute Sickelmann
Vorsitzende

Inhaltsverzeichnis

18.06.2013 14. öffentliche Sitzung des Sozialausschusses

Sitzungsdokumente

	Einladung	

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 4	Zielvereinbarungen und Zahlen zum SGB II	Vorlage: 07 - 15 0987/2013
	Vorlage	
	Vorlage: 07 - 15 0987/2013	Vorlage: 07 - 15 0987/2013
	Vorblatt	
	Vorlage: 07 - 15 0987/2013	Vorlage: 07 - 15 0987/2013
	Fallentwicklung FM	
Top Ö 5	Vorstellung der Organisation des Fallmanagements	Vorlage: 07 - 15 0988/2013
	Vorlage	
	Vorlage: 07 - 15 0988/2013	Vorlage: 07 - 15 0988/2013
	Vorblatt	
	Vorlage: 07 - 15 0988/2013	Vorlage: 07 - 15 0988/2013
	Organigramm FM	
	Vorlage: 07 - 15 0988/2013	Vorlage: 07 - 15 0988/2013
	07 -15 0988 Übersicht Kundenkategorien	
Top Ö 6	Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebskosten der sozialen Einrichtungen und Wohlfahrtsverbände im Jahr 2013	Vorlage: 07 - 15 0986/2013
	Vorlage	
	Vorlage: 07 - 15 0986/2013	Vorlage: 07 - 15 0986/2013

	Vorblatt	
	Vorlage: 07 - 15 0986/2013	Vorlage: 07 - 15 0986/2013
	07 - 15 0986 2013 A 1 Verteilerliste Allgemeine Zuschüsse	
Top Ö 7	Neufassung der Richtlinien für die Seniorenvertretung der Stadt Emmerich am Rhein	Vorlage: 07 - 15 0985/2013
	Vorlage	
	Vorlage: 07 - 15 0985/2013	Vorlage: 07 - 15 0985/2013
	Vorblatt	
	Vorlage: 07 - 15 0985/2013	Vorlage: 07 - 15 0985/2013
	07 - 15 0985 2013 A 1 Neufassung der Richtlinien der Seniorenvertretung	
	Vorlage: 07 - 15 0985/2013	Vorlage: 07 - 15 0985/2013
	07 - 15 0985 2013 A 2 Bisherige Fassung der Richtlinien für die Seniorenvertretung	

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

Einladung
zur 14. Sitzung

des Sozialausschusses

am 18.06.2013
um 17:00 Uhr im Theodor-Brauer-Haus, Kurfürstenstraße 8,
46446 Emmerich am Rhein

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentlich

1		Einwohnerfragestunde
2		Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 16.01.2013
3		Vortrag des TBH, Frau Andrea Schaffeld, zur Förderung junger Erwachsener
4	07 - 15 0987/2013	Zielvereinbarungen und Zahlen zum SGB II
5	07 - 15 0988/2013	Vorstellung der Organisation des Fallmanagements
6	07 - 15 0986/2013	Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebskosten der sozialen Einrichtungen und Wohlfahrtsverbände im Jahr 2013
7	07 - 15 0985/2013	Neufassung der Richtlinien für die Seniorenvertretung der Stadt Emmerich am Rhein
8		Mitteilungen und Anfragen
9		Einwohnerfragestunde

46446 Emmerich am Rhein, den 5. Juni 2013

Ute Sickelmann
Vorsitzende

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**07 - 15 0987/2013**	**23.05.2013**

Betreff

Zielvereinbarungen und Zahlen zum SGB II

Beratungsfolge

Sozialausschuss	18.06.2013

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Die kreisangehörigen Kommunen und der Kreis Kleve haben seit Übernahme der Aufgaben als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende das vorrangige Ziel, die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, die zur Finanzierung ihres Lebensunterhaltes auf den Bezug von SGB II-Leistungen angewiesen sind, zu verringern. Dieses Ziel ist zwischen Landrat und den Bürgermeistern im Kreis Kleve einvernehmlich festgelegt.

Auch für das Jahr 2013 wurde zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende eine Zielvereinbarung abgeschlossen. So soll es in diesem Jahr in Emmerich am Rhein 324 Integrationen in den Arbeitsmarkt geben.

Erreicht wurden bislang (Stand: 31. Mai 2013): 92 (w: 33/m: 59).

Natürlich wird eine höhere Integrationsquote angestrebt, doch die erwartete Frühjahrsbelebung am Arbeitsmarkt fiel schwächer als erwartet aus. Zum anderen ist aufgrund der wirtschaftlich schwierigen Situation in den Niederlanden eine deutliche Verringerung - die fast gen Null tendiert – bei der Vermittlung von Arbeitskräften in den dortigen Arbeitsmarkt festzustellen. Des Weiteren wird die Situation durch die verstärkte Zuwanderung von Arbeitnehmern aus dem osteuropäischen Raum beeinflusst.

Auch die im Fachbereich angestrebten personellen Änderungen - zwei Fallmanager sollen das Team verstärken - konnten noch nicht umgesetzt werden. Erst im vierten Quartal dieses Jahres wird diese personelle Aufstockung vollzogen sein.

Die Fallzahlen sind im Bereich des SGB II gestiegen (siehe hierzu auch das beigefügte Diagramm). Zum Jahreswechsel gab es in Emmerich am Rhein 1.049 Bedarfsgemeinschaften (BG), die 2.150 Personen umfassten. Per Stand Juni 2013 sind es nun 1.122 BG mit 2.331 Personen.

Von diesem 2.331 Personen sind 1.227 weiblichen und 1.104 männlichen Geschlechts.

773 (w: 392/m: 382) Kinder und Jugendliche sind im Bezug.

234 Personen (w: 222/m: 12) sind alleinerziehend.

Aufstockende Leistungen werden in 220 Fällen gezahlt.

Hiervon wird in 99 Fällen ein Brutto-Einkommen von mehr als 1.200 € Brutto erzielt. Im Dezember 2012 waren es noch 75.

Förderungen aus dem Integrationsbudget – aufgeführt sind hier nur die größeren Maßnahmen wie z.B. Ausbildungen, Qualifizierungen, Bildungsgutscheine, Einstiegsgelder, Lohnkostenzuschüsse, Gründungszuschüsse u.ä. – wurden in einer Gesamtsumme von etwa 670.000 € gewährt.

180 (w: 62/m: 118) Kunden wurden gefördert. Für die weiblichen Teilnehmer wurden 245.000 € aufgewandt, für die Männer 425.000 €.

Zu berücksichtigen ist bei diesen Zahlen, dass die zumeist weiblichen Alleinerziehenden nur in ganz seltenen Fällen finanzielle Förderungen erhalten. Hier steht die persönliche Beratung im Vordergrund. Auch in Bedarfsgemeinschaften mit Migrationshintergrund finden aufgrund des Rollenverständnisses eher selten finanzielle Förderungen statt.

Im Fokus stehen im Fallmanagement seit Anfang dieses Monats die 18- bis 25-Jährigen („U 25“). Zwei Monate lang wird mit den etwa 120 Kunden intensiv über eigene Erwartungshaltung, Pläne und Wünsche gesprochen. Gleichzeitig werden Qualifizierungen, Weiterbildungen und Ausbildungen angeboten. Aber auch konkrete Stellenangebote werden an die Kunden weitergegeben. Sollte diese Maßnahme erfolgreich verlaufen – natürlich wird es hierüber einen Bericht geben – wird die nächste Personengruppe in den Fokus genommen. Vorgesehen ist der Kreis der nichtversicherungspflichtig Tätigen („450 €-Jobber“).

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
Fallentwicklung

Vorlagen-Nr.: **07 - 15 0987/2013**

Betreff: **Zielvereinbarungen und Zahlen zum SGB II**

Handzeichen

Rechnungsprüfungsamt	
Finanzwesen	
Sachbearbeiter des Fachbereiches	
Fachbereichsleiter	
Dezernent	

Jahr	Fallentwicklu	Hilfeempfänger	davon männlich	davon weiblich
2005	918	1821	898	923
2006	1133	2244	1137	1107
2007	1098	2336	1141	1195
2008	1065	2243	1073	1170
2009	961	1990	916	1074
2010	1041	2206	1051	1155
2011	1038	2084	992	1092
2012	1027	2067	971	1096
2013	1049	2150	1034	1126
Jun 13	1122	2331	1104	1227

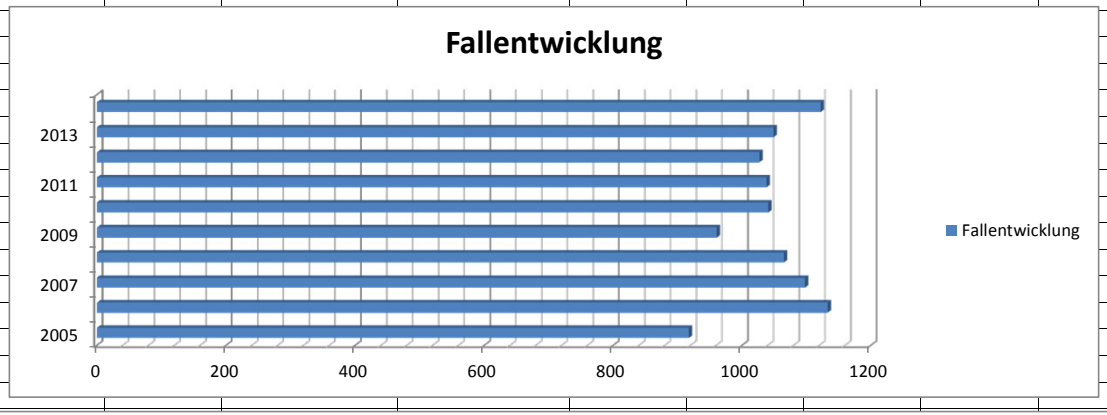

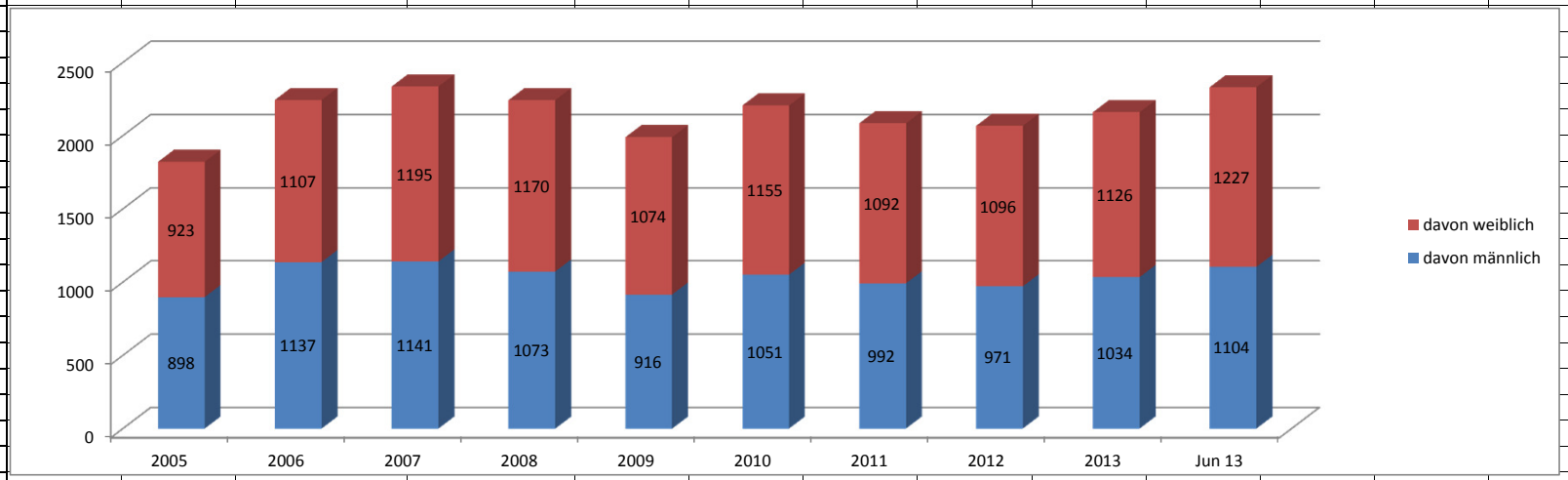

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**07 - 15 0988/2013**	**23.05.2013**

Betreff

Vorstellung der Organisation des Fallmanagements

Beratungsfolge

Sozialausschuss	18.06.2013

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Beigefügt ist ein Organigramm des künftigen Fallmanagements. Gearbeitet wird z. Teil schon nach dem Schema, doch da die personelle Umsetzung noch nicht abgeschlossen ist, wird dieses Organigramm in Gänze erst vermutlich im Herbst dieses Jahres umgesetzt.

Dem Fallmanagement steht ein Koordinator vor, der für alle Abläufe und für das Integrationsbudget und die Kategorisierung der Kunden verantwortlich ist (siehe hierzu „Übersicht der Kundenkategorien“).

Die Arbeitsgruppe I (2,5 Stellen) kümmert sich um die Markt-, Beratungs- und Betreuungskunden. Insgesamt handelt es sich um etwa 500 Personen.

Alle 18- bis 25-Jährigen werden von der Arbeitsgruppe II (1,5 Stellen) betreut. Momentan sind dies ca. 120 Personen. Weitere 250 Heranwachsende gehören dieser Altersgruppe an. Bei ihnen ist aber momentan nichts zu veranlassen (Schüler, Alleinerziehende, Auszubildende). Dieser Kreis bleibt aber ständig im Fokus (Beispiel: Schüler werden in der ersten Hälfte des letzten Schuljahres angeschrieben und Hilfsangebote unterbreitet).

Der Kreis der Stabilisierungs- und Perspektivkunden ist aufgrund der multiplen Vermittlungshemmnisse (gesundheitliche o. wirtschaftliche Aspekte u.ä.) nur schwerlich in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Etwa 340 Personen werden von der Arbeitsgruppe III (1,5 Stellen) des Fallmanagements betreut.

Der Verwaltungsdienst des Fallmanagements (2,15 Stellen) kümmert sich u.a. um das Rechnungswesen, Datenpflege das Fallmanagementsprogramms (FMG2), Sanktionen sowie die Koordination mit den freien Trägern.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
Organigramm FM
07 -15 0988 Übersicht Kundenkategorien

Vorlagen-Nr.: **07 - 15 0988/2013**

Betreff: **Vorstellung der Organisation des Fallmanagements**

Handzeichen

Rechnungsprüfungsamt	
Finanzwesen	
Sachbearbeiter des Fachbereiches	
Fachbereichsleiter	
Dezernent	

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich für Arbeit und Soziales

Fallmanagement
(geplante Umsetzung
10/2013)

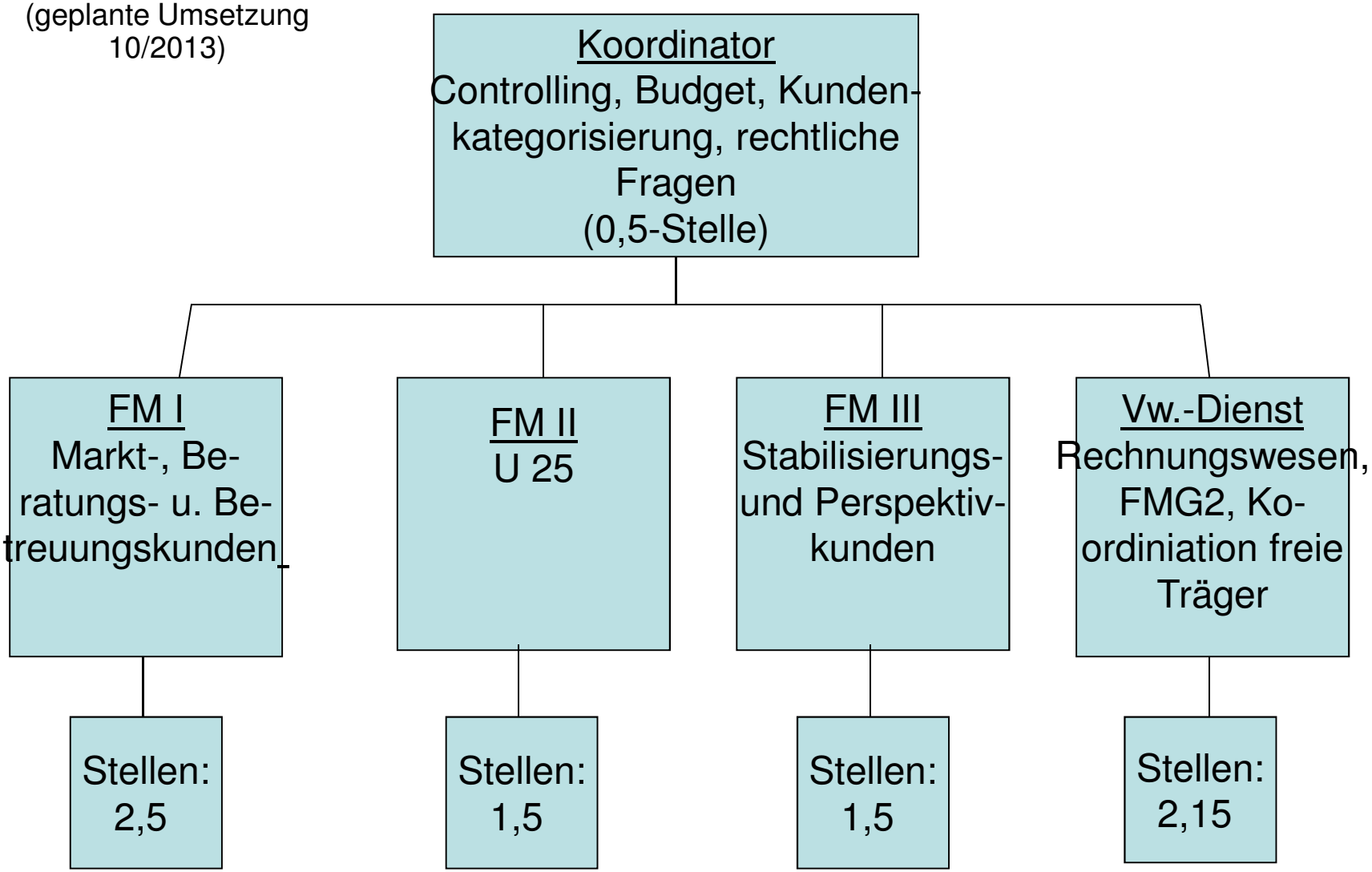

Übersicht der Kundenkategorien

1. Marktkunde

Kriterien bzw. Merkmale:

- gute Integrationschancen
- nahezu uneingeschränkt kurzfristig vermittelbar
- guter Ausbildungsstand oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
- grundsätzliche Orientierung im Berufsbild
- keine Vermittlungshemmnisse
- hohe Mobilität und Flexibilität
- hohe Motivation.

2. Bedingter Marktkunde / Beratungskunde

Kriterien bzw. Merkmale:

- mit gezielten Unterstützungsangeboten kurz- bzw. mittelfristig vermittelbar

o Ausbildung/Grundqualifikation gegeben

o keine oder kurze Brüche im Arbeitsleben

o kurzfristig zu behebende wirtschaftliche, fachliche, soziale und/oder gesundheitliche Probleme

o Handlungsbedarf mit Erfolgsaussicht

o erhöhte Integrationschancen durch Qualifizierung, Abbau von Beschäftigungshürden, Perspektiven-/Einstellungsänderung

3. Betreuungskunde

Kriterien bzw. Merkmale:

- multiple wirtschaftliche, soziale und/oder gesundheitliche Vermittlungshemmnisse
- Handlungsbedarf ohne sofortige Erfolgsaussicht im Hinblick auf Vermittlung
- Beheben der Hemmnisse eher mittelfristig
- nur geringe oder langfristige Integrationschancen

4. Stabilisierungskunde

Kriterien bzw. Merkmale:

- multiple schwerwiegende wirtschaftliche, soziale und/oder gesundheitliche Vermittlungshemmnisse,
- Handlungsbedarf ohne Erfolgsaussicht im Hinblick auf Vermittlung
- Beheben der Hemmnisse nur schrittweise und langfristig
- psychosoziale Probleme in Vordergrund
- zunächst die Entwicklung einer Tagesstruktur erforderlich
- keine aktuellen Integrationschancen

5. Perspektivkunde

Personen, bei denen auch das schrittweise und langfristige Beheben von Vermittlungshemmnissen für nicht erreichbar gehalten wird, sondern möglicherweise auch

nur das Halten des Status Quo angestrebt werden soll.

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**07 - 15 0986/2013**	**23.05.2013**

Betreff

Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebskosten der sozialen Einrichtungen und Wohlfahrtsverbände im Jahr 2013

Beratungsfolge

Sozialausschuss	18.06.2013

Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt, die Zuschüsse für das Jahr 2013 zu den Betriebskosten der einzelnen Einrichtungen bei dem Sachkonto 53 18 000 des Budgets 1.100.05.06.01 entsprechend der Anlage zu dieser Vorlage, zu vergeben.

Sachdarstellung :

Die Zuschüsse gemäß Anlage wurden nach den Richtlinien berechnet.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2013 vorgesehen. Produkt: 1.100.05.06.01 Sachkonto 53 18 00

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3.

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
07 - 15 0986 2013 A 1 Verteilerliste Allgemeine Zuschüsse

Vorlagen-Nr.: **07 - 15 0986/2013**

Betreff: **Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebskosten der sozialen Einrichtungen und Wohlfahrtsverbände im Jahr 2013**

Handzeichen

Rechnungsprüfungsamt	
Finanzwesen	
Sachbearbeiter des Fachbereiches	
Fachbereichsleiter	
Dezernent	

Verteilerliste "Allgemeine Zuschüsse" 2013 Produkt 05.06.01 Sachkonto 53180000 Stand: 21.05.2013

1 Name der Einrichtung	2 ungedeckter Aufwand	3 Grundbetrag (10% des ungedeckten Aufwands) = 1. Zuschuss-Anteil	4 verbleibender ungedeckter Aufwand in €uro	in % zur Gesamtsumme in € Spalte 4	5 2. Zuschuss-Anteil	6 Gesamtzuschuss (Summe Spalten 3 & 5)
01 Caritas Emmerich	100,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00%	0,00 €	100,00 €
02 Caritas Elten	100,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00%	0,00 €	100,00 €
03 Diakonisches Werk	100,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00%	0,00 €	100,00 €
04 AWO Elten	100,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00%	0,00 €	100,00 €
05 Sozialverbund Deutschland	100,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00%	0,00 €	100,00 €
06 VdK	3.041,39 €	304,14 €	2.737,25 €	14,88%	1.084,22 €	1.388,36 €
07 FSH nach Krebs	100,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00%	0,00 €	100,00 €
08 Rheumaliga	100,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00%	0,00 €	100,00 €
09 Kreuzbund	100,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00%	0,00 €	100,00 €
10 Lebenshilfe	15.334,82 €	1.533,48 €	13.801,34 €	75,03%	5.466,69 €	7.000,17 €
11 Elternkreis	2.062,41 €	206,24 €	1.856,17 €	10,09%	735,23 €	941,47 €
12 Alzheimer Angehörigen Selbsthilfegruppe	100,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00%	0,00 €	100,00 €
Gesamt	**21.338,62 €**	**2.943,86 €**	**18.394,76 €**	**100,00%**	**7.286,14 €**	**10.230,00 €**

Verteilerliste "Zuschüsse Altentagesstätten" 2013 Produkt 05.06.01 Sachkonto 53180000

Name der Einrichtung	Bankverbindung	BLZ	Konto-Nr	Betrag
Altentagesstätte AWO	Stadtsparkasse Emmerich-Rees	358 500 00	109 686	1.509,83 €
Altentagesstätte Neumarkt Kirchengemeinde Aldegundis	Stadtsparkasse Emmerich-Rees	358 500 00	105 106	2.960,09 €
Altentagesstätte Elten	Darlehenskasse Münster	400 602 65	395 38 00	989,76 €
Altentagesstätte Dornick Johannnes Schützen	Volksbank Emmerich-Rees	358 602 45	340 050 9017	680,32 €
Gesamtzuschuss				
Haushaltsansatz				6.140,00 €
Noch zur Verfügung stehender Betrag				6.140,00 €
				0,00 €

Zuschüsse "Hilfsdienste" 2013 Produkt 05.06.01 Sachkonto 53180000

Name der Einrichtung	Ungedeckter Aufwand	Grundbetrag i.H.v. 10% des ungedeckten Aufw.	Verbleibender ungedeckter Aufwand	Aufwand in % zur u. a. Summe	Zuschussanteil	Gesamtzuschuss (Summe Spalten 3 & 5)
DRK Elten	8.808,96 €	880,90 €	7.928,06 €	100%	819,10 €	1.700,00 €
Malteser HD	100,00 €	100,00 €	0,00 €	0%	0,00 €	100,00 €
THW	100,00 €	100,00 €	0,00 €	0%	0,00 €	100,00 €
Johanniter Unfallhilfe	100,00 €	100,00 €	0,00 €	0%	0,00 €	100,00 €
Gesamt:	**9.108,96 €**	**1.180,90 €**	**7.928,06 €**	**100%**	**819,10 €**	**2.000,00 €**

29/38

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**07 - 15 0985/2013**	**23.05.2013**

Betreff

Neufassung der Richtlinien für die Seniorenvertretung der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Sozialausschuss	18.06.2013
Haupt- und Finanzausschuss	02.07.2013
Rat	16.07.2013

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Neufassung der Richtlinien für die Seniorenvertretung der Stadt Emmerich am Rhein.

Sachdarstellung :

Die Richtlinien für die Seniorenvertretung der Stadt Emmerich am Rhein müssen neu gefasst werden. Zum einen wurde das Verfahren im Vorfeld der Wahl vereinfacht, indem sich die Wahlberechtigten nicht mehr in eine öffentlich ausliegende Interessenliste eintragen müssen (§ 4 Abs. 1).

Im Wege der öffentlichen Bekanntmachung werden die Wahlberechtigten durch den Bürgermeister zur Wahlversammlung eingeladen (§ 4 Abs.3).

Da Mitglieder aufgrund von Tod, Verzicht oder Wegzug aus Emmerich ausscheiden und aufgrund der alten Richtlinien nur der namentliche Stellvertreter nachrücken durften, ist auch hier eine Änderung erforderlich (§ 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 5). Nunmehr rückt bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes der Seniorenvertretung ein Stellvertreter nach.

Die neuen und die alten Richtlinien sind dieser Vorlage beigefügt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3.

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
07 - 15 0985 2013 A 1 Neufassung der Richtlinien der Seniorenvertretung
07 - 15 0985 2013 A 2 Bisherige Fassung der Richtlinien für die Seniorenvertretung

Vorlagen-Nr.: **07 - 15 0985/2013**

Betreff: **Neufassung der Richtlinien für die Seniorenvertretung der Stadt Emmerich am Rhein**

Handzeichen

Rechnungsprüfungsamt	
Finanzwesen	
Sachbearbeiter des Fachbereiches	
Fachbereichsleiter	
Dezernent	

neue Fassung

Richtlinien

für die Seniorenvertretung in der Stadt Emmerich am Rhein

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Richtlinien für die Seniorenvertretung der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Stadt Emmerich am Rhein richtet eine Seniorenvertretung ein mit dem Ziel, die Bürger, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, verstärkt bei der Behandlung und Lösung von Problemen, die ihre Anliegen und Interessen berühren, zu beteiligen.

§ 2

Aufgaben

Die Seniorenvertretung soll

die Interessen der älteren Bürger durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber Rat und Verwaltung der Stadt Emmerich am Rhein sowie Institutionen, die mit Angelegenheiten älterer Bürger befasst sind, wahrnehmen,

bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen der Kommune für ältere Bürger mitarbeiten und mitwirken,

bei der Verwirklichung von gesellschaftspolitischen Anliegen und Gemeinschaftsaufgaben für ältere Bürger mitarbeiten und mitwirken

Sprachrohr für ältere Bürger in der Öffentlichkeit sein.

§ 3

Zusammensetzung und Amtszeit

(1) Die Seniorenvertretung soll sich aus Vertretern der kirchlichen, karitativen und freien Organisationen/Verbänden sowie älteren Bürgern, die sich für die Belange der Seniorenvertretung einbringen, zusammensetzen.
Mitglied werden kann, wer das 55. Lebensjahr vollendet hat; Einzelheiten regelt § 4 dieser Richtlinien.

(2) Sie besteht insgesamt aus elf Vertretern und elf Ersatzmitgliedern.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Seniorenvertretung beträgt vier Jahre. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis eine neue Seniorenvertretung zusammen tritt.

(4) Die Amtszeit der Seniorenvertretung beginnt mit der konstituierenden Sitzung.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verzicht oder Wegzug aus Emmerich am Rhein. Für jedes vor Ende der Amtszeit ausscheidende ordentliche Mitglied rückt ein Stellvertreter (§ 4 Abs. 5 Satz 2) nach.

§ 4

Wahlen

(1) Wahlberechtigt für die Wahl der Seniorenvertretung ist, wer am Wahltag das 55. Lebensjahr vollendet hat, seinen Wohnsitz in der Stadt Emmerich am Rhein hat. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst sowie derjenige, der infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

(2) Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, mit Ausnahme der Mitglieder des Rates der Stadt Emmerich am Rhein.
Nicht wählbar ist auch, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

(3) Die Wahlberechtigten werden durch den Bürgermeister im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zur Wahlversammlung eingeladen. Die Kandidaten werden von der Wahlversammlung aufgestellt.
Kandidaten können ihr Interesse für einen Sitz in der Seniorenvertretung innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen vor der Wahl der Seniorenvertretung dem Bürgermeister mitteilen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit in der Wahlversammlung die Kandidatur zu erklären.
Anschließend werden die Stimmzettel erstellt und an die Wahlberechtigten verteilt.
Der Bürgermeister bestimmt in der Wahlversammlung die Stimmzähler und Schriftführer.

(4) Jeder Wahlberechtigte hat bis zu elf Stimmen, die auf die Einzelbewerber zu verteilen sind. Die Stimmabgabe erfolgt geheim.
Die Stimmzettel sind gültig, wenn mindestens sechs und höchstens elf Kandidaten angekreuzt sind.

(5) Kandidaten, die nach der Stimmauszählung die Plätze eins bis elf besetzen, sind zu ordentlichen Mitgliedern der Seniorenvertretung gewählt.
Kandidaten, die die weiteren Plätze erreicht haben, sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen zu Stellvertretern gewählt.
Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

(6) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 5

Konstituierende Sitzung

Der Bürgermeister lädt zur konstituierenden Sitzung der Seniorenvertretung ein.
Die Mitglieder der Vertretung wählen in dieser Sitzung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

§ 6

Vertretung der Seniorenvertretung

Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter vertreten die Seniorenvertretung nach außen und sorgen für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Sie können in eigener Zuständigkeit unaufschiebbare Angelegenheiten der Seniorenvertretung erledigen, haben jedoch hiervon der Seniorenvertretung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 7

Geschäftsgang und Verfahren

(1) Für den Geschäftsgang ist die von der Seniorenvertretung zu beschließende Geschäftsordnung maßgebend. Im Rahmen der Geschäftsordnung leitet der Vorsitzende oder der Stellvertreter die Sitzung und bespricht den Geschäftsgang mit den Mitgliedern der Seniorenvertretung.

(2) Die Sitzungen der Seniorenvertretung sind grundsätzlich öffentlich, bei Bedarf mit einem nichtöffentlichen Teil, und sollen mindestens viermal jährlich stattfinden; im Übrigen so oft, wie es die Sachlage erfordert.

(3) Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

(4) Die Seniorenvertretung beschließt in Sitzungen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(5) Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen der Seniorenvertretung werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden beschlossen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen finden in öffentlicher Abstimmung statt; auf Antrag eines Einzelnen wird die Wahl in geheimer Abstimmung durchgeführt.

(6) Die Beschlüsse der Seniorenvertretung werden vom Vorsitzenden dem Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein zugeleitet.

§ 8

Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden aufgrund der besseren Lesbarkeit in männlicher Form aufgeführt, die weibliche Form ist eingeschlossen.

Die Richtlinien treten zum xx.xx.xxxx in Kraft.

alte Fassung

Richtlinien

für die Seniorenvertretung in der Stadt Emmerich am Rhein

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 07.11.2006 folgende Richtlinien für die Seniorenvertretung der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Stadt Emmerich am Rhein richtet eine Seniorenvertretung ein mit dem Ziel, die Bürger, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, verstärkt bei der Behandlung und Lösung von Problemen, die ihre Anliegen und Interessen berühren, zu beteiligen.

§ 2

Aufgaben

Die Seniorenvertretung soll

die Interessen der älteren Bürger durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber Rat und Verwaltung der Stadt Emmerich am Rhein sowie Institutionen, die mit Angelegenheiten älterer Bürger befasst sind, wahrnehmen,

bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen der Kommune für ältere Bürger mitarbeiten und mitwirken,

bei der Verwirklichung von gesellschaftspolitischen Anliegen und Gemeinschaftsaufgaben für ältere Bürger mitarbeiten und mitwirken

Sprachrohr für ältere Bürger in der Öffentlichkeit sein.

§ 3

Zusammensetzung und Amtszeit

(1) Die Seniorenvertretung soll sich aus Vertretern der kirchlichen, karitativen und freien Organisationen/Verbänden sowie älteren Bürger, die sich für die Belange der Seniorenvertretung einbringen, zusammensetzen.
Mitglied werden kann, wer das 55. Lebensjahr vollendet hat; Einzelheiten regelt § 4 dieser Richtlinien.

(2) Sie besteht insgesamt aus 11 Vertretern und 11 Ersatzmitgliedern.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Seniorenvertretung beträgt vier Jahre. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis eine neue Seniorenvertretung zusammen tritt.

(4) Die Amtszeit der Seniorenvertretung beginnt mit der konstituierenden Sitzung.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verzicht oder Wegzug aus Emmerich am Rhein. Für jedes vor Ende der Amtszeit ausscheidende ordentliche Mitglied rückt der namentliche Stellvertreter (§ 4 Abs. 5 Satz 2) nach.
Scheidet ein namentlicher Stellvertreter vorzeitig aus bzw. wird ein namentlicher Stellvertreter entsprechend Satz 2 zum ordentlichen Mitglied der Seniorenvertretung, so rückt ein Kandidat der Reserveliste entsprechend § 4 Abs. 5 Satz 5 an dessen Stelle.

§ 4

Wahlen

(1) Wahlberechtigt für die Wahl der Seniorenvertretung ist, wer am Wahltag das 55. Lebensjahr vollendet hat, seinen Wohnsitz in der Stadt Emmerich am Rhein hat und sich zu einem vom Bürgermeister zu bestimmenden Stichtag vor dem Wahltag in eine öffentlich ausliegende Interessenliste eingetragen hat.
Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst sowie derjenige, der infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

(2) Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, mit Ausnahme der Mitglieder des Rates der Stadt Emmerich am Rhein.
Nicht wählbar ist auch, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

(3) Die gemäß Absatz 1 wahlberechtigten Personen werden durch den Bürgermeister zu der öffentlichen Wahlversammlung eingeladen. Von der Wahlversammlung werden die Kandidaten aufgestellt
Anschließend werden die Stimmzettel erstellt und an die Wahlberechtigten verteilt.
Der Bürgermeister bestimmt in der Wahlversammlung die Stimmenauszähler und Schriftführer.

(4) Jeder Wahlberechtigte hat bis zu 11 Stimmen, die auf die Einzelbewerber zu verteilen sind. Die Stimmabgabe erfolgt geheim.
Die Stimmzettel sind gültig, wenn mindestens 6 und höchstens 11 Kandidaten angekreuzt sind.

(5) Kandidaten, die nach der Stimmauszählung die Plätze 1 – 11 besetzen, sind zu ordentlichen Mitgliedern der Seniorenvertretung gewählt.
Kandidaten, die die Plätze 12 – 22 erreicht haben, sind zu namentlichen Stellvertretern gewählt; der nach der Stimmenzahl erste Stellvertreter vertritt das ordentliche Mitglied mit der höchsten Stimmenzahl. Diese Reihenfolge setzt sich fort. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Alle übrigen Kandidaten bilden in der Reihenfolge ihres Stimmenergebnisses die Reserveliste.

(6) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 5

Konstituierende Sitzung

Der Bürgermeister lädt zur konstituierenden Sitzung der Seniorenvertretung ein.
Die Mitglieder der Vertretung wählen in dieser Sitzung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

§ 6

Vertretung der Seniorenvertretung

Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter vertreten die Seniorenvertretung nach außen und sorgen für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Sie können in eigener Zuständigkeit unaufschiebbare Angelegenheiten der Seniorenvertretung erledigen, haben jedoch hiervon der Seniorenvertretung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 7

Geschäftsgang und Verfahren

(1) Für den Geschäftsgang ist die von der Seniorenvertretung zu beschließende Geschäftsordnung maßgebend. Im Rahmen der Geschäftsordnung leitet der Vorsitzende oder der Stellvertreter die Sitzung und bespricht den Geschäftsgang mit den Mitgliedern der Seniorenvertretung.

(2) Die Sitzungen der Seniorenvertretung sind grundsätzlich öffentlich, bei Bedarf mit einem nichtöffentlichen Teil, und sollen mindestens viermal jährlich stattfinden; im Übrigen so oft, wie es die Sachlage erfordert.

(3) Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

(4) Die Seniorenvertretung beschließt in Sitzungen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(5) Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen der Seniorenvertretung werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden beschlossen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen finden in öffentlicher Abstimmung statt; auf Antrag eines Einzelnen wird die Wahl in geheimer Abstimmung durchgeführt.

(6) Die Beschlüsse der Seniorenvertretung werden vom Vorsitzenden dem Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein zugeleitet.

§ 6

Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden aufgrund der besseren Lesbarkeit in männlicher Form aufgeführt, die weibliche Form ist eingeschlossen.

Die Richtlinien treten zum 01.10.2006 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

SA/016/2013, 18.06.2013, 14. öffentliche Sitzung des Sozialausschusses 1
Sitzungsdokumente
Einladung 3
Vorlagendokumente
TOP Ö 4 Zielvereinbarungen und Zahlen zum SGB II
Vorlage 07 - 15 0987/2013 5
Vorblatt 07 - 15 0987/2013 9
Fallentwicklung FM 07 - 15 0987/2013 11
TOP Ö 5 Vorstellung der Organisation des Fallmanagements
Vorlage 07 - 15 0988/2013 13
Vorblatt 07 - 15 0988/2013 15
Organigramm FM 07 - 15 0988/2013 17
07 -15 0988 Übersicht Kundenkategorien 07 - 15 0988/2013 19
TOP Ö 6 Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebskosten der sozialen Einrichtung
Vorlage 07 - 15 0986/2013 21
Vorblatt 07 - 15 0986/2013 23
07 - 15 0986 2013 A 1 Verteilerliste Allgemeine Zuschüsse 07 - 15 098 25
TOP Ö 7 Neufassung der Richtlinien für die Seniorenvertretung der Stadt Emmeric
Vorlage 07 - 15 0985/2013 27
Vorblatt 07 - 15 0985/2013 29
07 - 15 0985 2013 A 1 Neufassung der Richtlinien der Seniorenvertretun 31
07 - 15 0985 2013 A 2 Bisherige Fassung der Richtlinien für die Senior 35
Inhaltsverzeichnis 39

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**07 - 15 0987/2013**	**23.05.2013**

Betreff

Zielvereinbarungen und Zahlen zum SGB II

Beratungsfolge

Sozialausschuss	18.06.2013

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Die kreisangehörigen Kommunen und der Kreis Kleve haben seit Übernahme der Aufgaben als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende das vorrangige Ziel, die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, die zur Finanzierung ihres Lebensunterhaltes auf den Bezug von SGB II-Leistungen angewiesen sind, zu verringern. Dieses Ziel ist zwischen Landrat und den Bürgermeistern im Kreis Kleve einvernehmlich festgelegt.

Auch für das Jahr 2013 wurde zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende eine Zielvereinbarung abgeschlossen. So soll es in diesem Jahr in Emmerich am Rhein 324 Integrationen in den Arbeitsmarkt geben.

Erreicht wurden bislang (Stand: 31. Mai 2013): 92 (w: 33/m: 59).

Natürlich wird eine höhere Integrationsquote angestrebt, doch die erwartete Frühjahrsbelebung am Arbeitsmarkt fiel schwächer als erwartet aus. Zum anderen ist aufgrund der wirtschaftlich schwierigen Situation in den Niederlanden eine deutliche Verringerung - die fast gen Null tendiert – bei der Vermittlung von Arbeitskräften in den dortigen Arbeitsmarkt festzustellen. Des Weiteren wird die Situation durch die verstärkte Zuwanderung von Arbeitnehmern aus dem osteuropäischen Raum beeinflusst.

Auch die im Fachbereich angestrebten personellen Änderungen - zwei Fallmanager sollen das Team verstärken - konnten noch nicht umgesetzt werden. Erst im vierten Quartal dieses Jahres wird diese personelle Aufstockung vollzogen sein.

Die Fallzahlen sind im Bereich des SGB II gestiegen (siehe hierzu auch das beigefügte Diagramm). Zum Jahreswechsel gab es in Emmerich am Rhein 1.049 Bedarfsgemeinschaften (BG), die 2.150 Personen umfassten. Per Stand Juni 2013 sind es nun 1.122 BG mit 2.331 Personen.

Von diesem 2.331 Personen sind 1.227 weiblichen und 1.104 männlichen Geschlechts.

773 (w: 392/m: 382) Kinder und Jugendliche sind im Bezug.

234 Personen (w: 222/m: 12) sind alleinerziehend.

Aufstockende Leistungen werden in 220 Fällen gezahlt.

Hiervon wird in 99 Fällen ein Brutto-Einkommen von mehr als 1.200 € Brutto erzielt. Im Dezember 2012 waren es noch 75.

Förderungen aus dem Integrationsbudget – aufgeführt sind hier nur die größeren Maßnahmen wie z.B. Ausbildungen, Qualifizierungen, Bildungsgutscheine, Einstiegsgelder, Lohnkostenzuschüsse, Gründungszuschüsse u.ä. – wurden in einer Gesamtsumme von etwa 670.000 € gewährt.

180 (w: 62/m: 118) Kunden wurden gefördert. Für die weiblichen Teilnehmer wurden 245.000 € aufgewandt, für die Männer 425.000 €.

Zu berücksichtigen ist bei diesen Zahlen, dass die zumeist weiblichen Alleinerziehenden nur in ganz seltenen Fällen finanzielle Förderungen erhalten. Hier steht die persönliche Beratung im Vordergrund. Auch in Bedarfsgemeinschaften mit Migrationshintergrund finden aufgrund des Rollenverständnisses eher selten finanzielle Förderungen statt.

Im Fokus stehen im Fallmanagement seit Anfang dieses Monats die 18- bis 25-Jährigen („U 25“). Zwei Monate lang wird mit den etwa 120 Kunden intensiv über eigene Erwartungshaltung, Pläne und Wünsche gesprochen. Gleichzeitig werden Qualifizierungen, Weiterbildungen und Ausbildungen angeboten. Aber auch konkrete Stellenangebote werden an die Kunden weitergegeben. Sollte diese Maßnahme erfolgreich verlaufen – natürlich wird es hierüber einen Bericht geben – wird die nächste Personengruppe in den Fokus genommen. Vorgesehen ist der Kreis der nichtversicherungspflichtig Tätigen („450 €-Jobber“).

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
Fallentwicklung

Vorlagen-Nr.: **07 - 15 0987/2013**

Betreff: **Zielvereinbarungen und Zahlen zum SGB II**

Handzeichen

Rechnungsprüfungsamt	
Finanzwesen	
Sachbearbeiter des Fachbereiches	
Fachbereichsleiter	
Dezernent	

Jahr	Fallentwicklu	Hilfeempfänger	davon männlich	davon weiblich
2005	918	1821	898	923
2006	1133	2244	1137	1107
2007	1098	2336	1141	1195
2008	1065	2243	1073	1170
2009	961	1990	916	1074
2010	1041	2206	1051	1155
2011	1038	2084	992	1092
2012	1027	2067	971	1096
2013	1049	2150	1034	1126
Jun 13	1122	2331	1104	1227

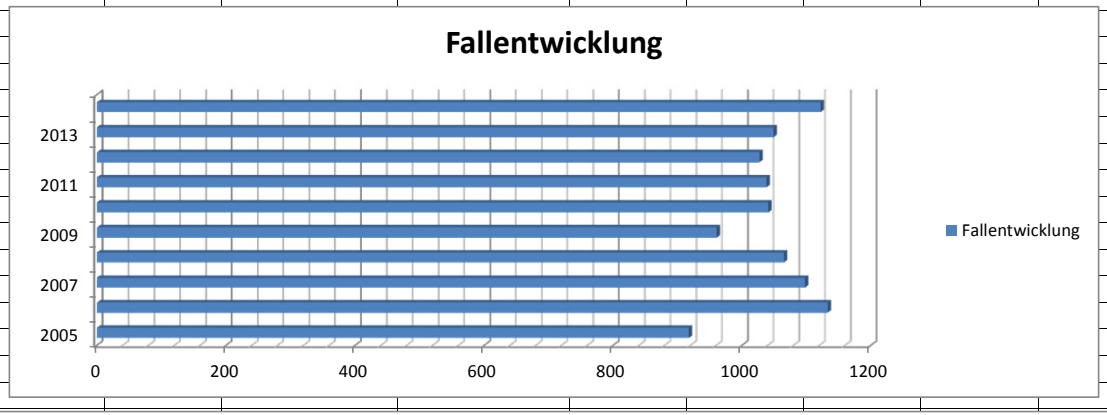

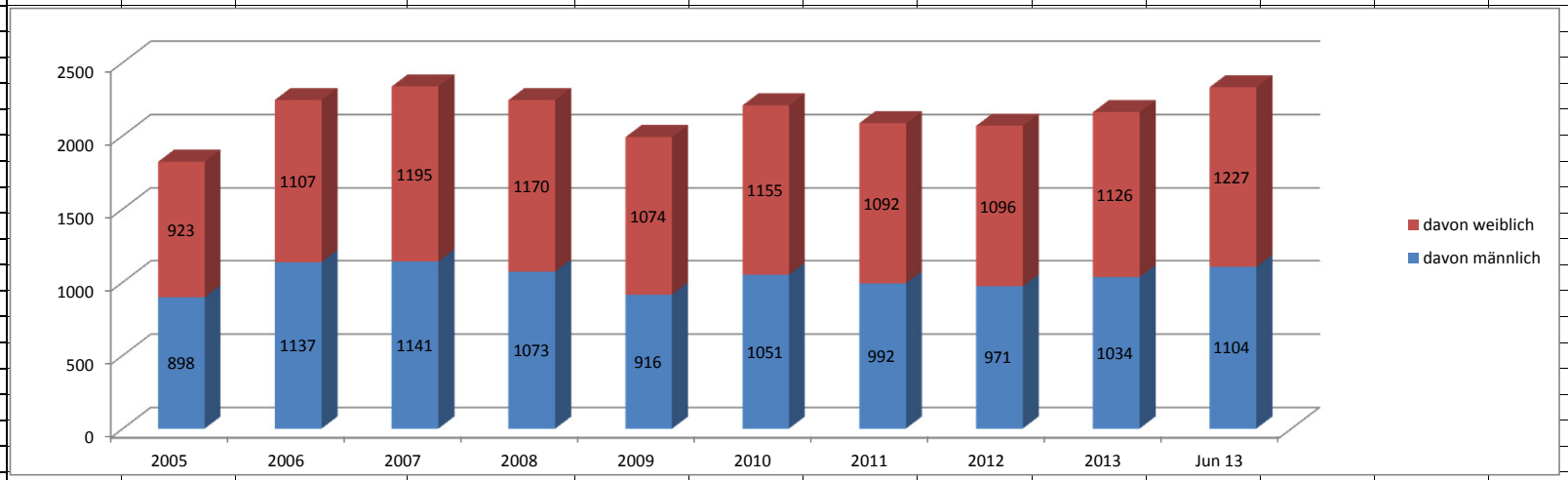

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**07 - 15 0988/2013**	**23.05.2013**

Betreff

Vorstellung der Organisation des Fallmanagements

Beratungsfolge

Sozialausschuss	18.06.2013

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Beigefügt ist ein Organigramm des künftigen Fallmanagements. Gearbeitet wird z. Teil schon nach dem Schema, doch da die personelle Umsetzung noch nicht abgeschlossen ist, wird dieses Organigramm in Gänze erst vermutlich im Herbst dieses Jahres umgesetzt.

Dem Fallmanagement steht ein Koordinator vor, der für alle Abläufe und für das Integrationsbudget und die Kategorisierung der Kunden verantwortlich ist (siehe hierzu „Übersicht der Kundenkategorien“).

Die Arbeitsgruppe I (2,5 Stellen) kümmert sich um die Markt-, Beratungs- und Betreuungskunden. Insgesamt handelt es sich um etwa 500 Personen.

Alle 18- bis 25-Jährigen werden von der Arbeitsgruppe II (1,5 Stellen) betreut. Momentan sind dies ca. 120 Personen. Weitere 250 Heranwachsende gehören dieser Altersgruppe an. Bei ihnen ist aber momentan nichts zu veranlassen (Schüler, Alleinerziehende, Auszubildende). Dieser Kreis bleibt aber ständig im Fokus (Beispiel: Schüler werden in der ersten Hälfte des letzten Schuljahres angeschrieben und Hilfsangebote unterbreitet).

Der Kreis der Stabilisierungs- und Perspektivkunden ist aufgrund der multiplen Vermittlungshemmnisse (gesundheitliche o. wirtschaftliche Aspekte u.ä.) nur schwerlich in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Etwa 340 Personen werden von der Arbeitsgruppe III (1,5 Stellen) des Fallmanagements betreut.

Der Verwaltungsdienst des Fallmanagements (2,15 Stellen) kümmert sich u.a. um das Rechnungswesen, Datenpflege das Fallmanagementsprogramms (FMG2), Sanktionen sowie die Koordination mit den freien Trägern.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
Organigramm FM
07 -15 0988 Übersicht Kundenkategorien

Vorlagen-Nr.: **07 - 15 0988/2013**

Betreff: **Vorstellung der Organisation des Fallmanagements**

Handzeichen

Rechnungsprüfungsamt	
Finanzwesen	
Sachbearbeiter des Fachbereiches	
Fachbereichsleiter	
Dezernent	

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich für Arbeit und Soziales

Fallmanagement
(geplante Umsetzung
10/2013)

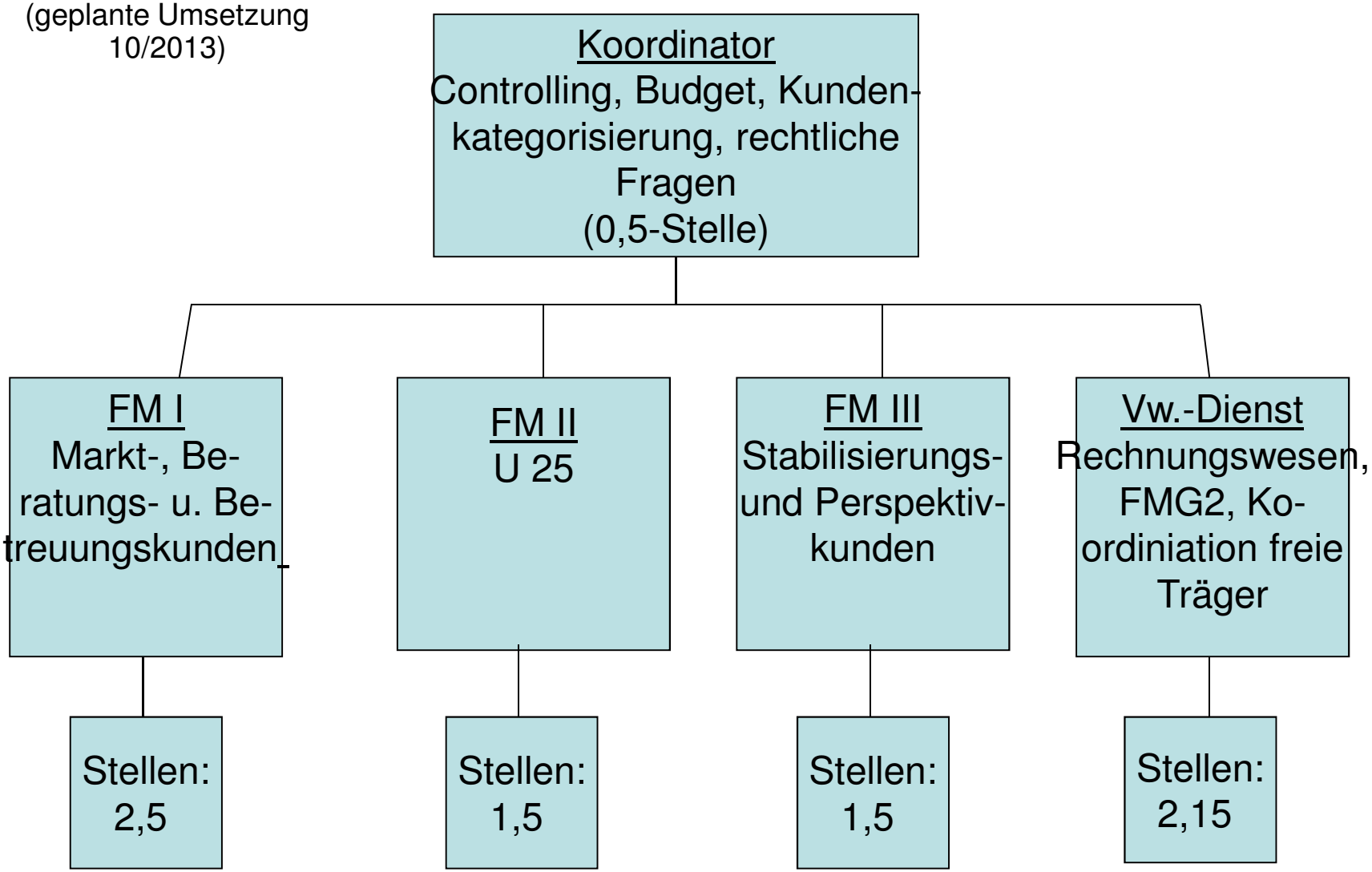

Übersicht der Kundenkategorien

1. Marktkunde

Kriterien bzw. Merkmale:

- gute Integrationschancen
- nahezu uneingeschränkt kurzfristig vermittelbar
- guter Ausbildungsstand oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
- grundsätzliche Orientierung im Berufsbild
- keine Vermittlungshemmnisse
- hohe Mobilität und Flexibilität
- hohe Motivation.

2. Bedingter Marktkunde / Beratungskunde

Kriterien bzw. Merkmale:

- mit gezielten Unterstützungsangeboten kurz- bzw. mittelfristig vermittelbar

o Ausbildung/Grundqualifikation gegeben

o keine oder kurze Brüche im Arbeitsleben

o kurzfristig zu behebende wirtschaftliche, fachliche, soziale und/oder gesundheitliche Probleme

o Handlungsbedarf mit Erfolgsaussicht

o erhöhte Integrationschancen durch Qualifizierung, Abbau von Beschäftigungshürden, Perspektiven-/Einstellungsänderung

3. Betreuungskunde

Kriterien bzw. Merkmale:

- multiple wirtschaftliche, soziale und/oder gesundheitliche Vermittlungshemmnisse
- Handlungsbedarf ohne sofortige Erfolgsaussicht im Hinblick auf Vermittlung
- Beheben der Hemmnisse eher mittelfristig
- nur geringe oder langfristige Integrationschancen

4. Stabilisierungskunde

Kriterien bzw. Merkmale:

- multiple schwerwiegende wirtschaftliche, soziale und/oder gesundheitliche Vermittlungshemmnisse,
- Handlungsbedarf ohne Erfolgsaussicht im Hinblick auf Vermittlung
- Beheben der Hemmnisse nur schrittweise und langfristig
- psychosoziale Probleme in Vordergrund
- zunächst die Entwicklung einer Tagesstruktur erforderlich
- keine aktuellen Integrationschancen

5. Perspektivkunde

Personen, bei denen auch das schrittweise und langfristige Beheben von Vermittlungshemmnissen für nicht erreichbar gehalten wird, sondern möglicherweise auch

nur das Halten des Status Quo angestrebt werden soll.

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP Vorlagen-Nr.	_____ Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**07 - 15 0986/2013**	**23.05.2013**

Betreff

Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebskosten der sozialen Einrichtungen und Wohlfahrtsverbände im Jahr 2013

Beratungsfolge

Sozialausschuss	18.06.2013

Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt, die Zuschüsse für das Jahr 2013 zu den Betriebskosten der einzelnen Einrichtungen bei dem Sachkonto 53 18 000 des Budgets 1.100.05.06.01 entsprechend der Anlage zu dieser Vorlage, zu vergeben.

Sachdarstellung :

Die Zuschüsse gemäß Anlage wurden nach den Richtlinien berechnet.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2013 vorgesehen. Produkt: 1.100.05.06.01 Sachkonto 53 18 00

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3.

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
07 - 15 0986 2013 A 1 Verteilerliste Allgemeine Zuschüsse

Vorlagen-Nr.: **07 - 15 0986/2013**

Betreff: **Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebskosten der sozialen Einrichtungen und Wohlfahrtsverbände im Jahr 2013**

Handzeichen

Rechnungsprüfungsamt	
Finanzwesen	
Sachbearbeiter des Fachbereiches	
Fachbereichsleiter	
Dezernent	

Verteilerliste "Allgemeine Zuschüsse" 2013 Produkt 05.06.01 Sachkonto 53180000 Stand: 21.05.2013

1 Name der Einrichtung	2 ungedeckter Aufwand	3 Grundbetrag (10% des ungedeckten Aufwands) = 1. Zuschuss-Anteil	4 verbleibender ungedeckter Aufwand in €uro	in % zur Gesamtsumme in € Spalte 4	5 2. Zuschuss-Anteil	6 Gesamtzuschuss (Summe Spalten 3 & 5)
01 Caritas Emmerich	100,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00%	0,00 €	100,00 €
02 Caritas Elten	100,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00%	0,00 €	100,00 €
03 Diakonisches Werk	100,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00%	0,00 €	100,00 €
04 AWO Elten	100,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00%	0,00 €	100,00 €
05 Sozialverbund Deutschland	100,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00%	0,00 €	100,00 €
06 VdK	3.041,39 €	304,14 €	2.737,25 €	14,88%	1.084,22 €	1.388,36 €
07 FSH nach Krebs	100,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00%	0,00 €	100,00 €
08 Rheumaliga	100,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00%	0,00 €	100,00 €
09 Kreuzbund	100,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00%	0,00 €	100,00 €
10 Lebenshilfe	15.334,82 €	1.533,48 €	13.801,34 €	75,03%	5.466,69 €	7.000,17 €
11 Elternkreis	2.062,41 €	206,24 €	1.856,17 €	10,09%	735,23 €	941,47 €
12 Alzheimer Angehörigen Selbsthilfegruppe	100,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00%	0,00 €	100,00 €
Gesamt	**21.338,62 €**	**2.943,86 €**	**18.394,76 €**	**100,00%**	**7.286,14 €**	**10.230,00 €**

Verteilerliste "Zuschüsse Altentagesstätten" 2013 Produkt 05.06.01 Sachkonto 53180000

Name der Einrichtung	Bankverbindung	BLZ	Konto-Nr	Betrag
Altentagesstätte AWO	Stadtsparkasse Emmerich-Rees	358 500 00	109 686	1.509,83 €
Altentagesstätte Neumarkt Kirchengemeinde Aldegundis	Stadtsparkasse Emmerich-Rees	358 500 00	105 106	2.960,09 €
Altentagesstätte Elten	Darlehenskasse Münster	400 602 65	395 38 00	989,76 €
Altentagesstätte Dornick Johannnes Schützen	Volksbank Emmerich-Rees	358 602 45	340 050 9017	680,32 €
Gesamtzuschuss				
Haushaltsansatz				6.140,00 €
Noch zur Verfügung stehender Betrag				6.140,00 €
				0,00 €

Zuschüsse "Hilfsdienste" 2013 Produkt 05.06.01 Sachkonto 53180000

Name der Einrichtung	Ungedeckter Aufwand	Grundbetrag i.H.v. 10% des ungedeckten Aufw.	Verbleibender ungedeckter Aufwand	Aufwand in % zur u. a. Summe	Zuschussanteil	Gesamtzuschuss (Summe Spalten 3 & 5)
DRK Elten	8.808,96 €	880,90 €	7.928,06 €	100%	819,10 €	1.700,00 €
Malteser HD	100,00 €	100,00 €	0,00 €	0%	0,00 €	100,00 €
THW	100,00 €	100,00 €	0,00 €	0%	0,00 €	100,00 €
Johanniter Unfallhilfe	100,00 €	100,00 €	0,00 €	0%	0,00 €	100,00 €
Gesamt:	**9.108,96 €**	**1.180,90 €**	**7.928,06 €**	**100%**	**819,10 €**	**2.000,00 €**

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**07 - 15 0985/2013**	**23.05.2013**

Betreff

Neufassung der Richtlinien für die Seniorenvertretung der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Sozialausschuss	18.06.2013
Haupt- und Finanzausschuss	02.07.2013
Rat	16.07.2013

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Neufassung der Richtlinien für die Seniorenvertretung der Stadt Emmerich am Rhein.

Sachdarstellung :

Die Richtlinien für die Seniorenvertretung der Stadt Emmerich am Rhein müssen neu gefasst werden. Zum einen wurde das Verfahren im Vorfeld der Wahl vereinfacht, indem sich die Wahlberechtigten nicht mehr in eine öffentlich ausliegende Interessenliste eintragen müssen (§ 4 Abs. 1).

Im Wege der öffentlichen Bekanntmachung werden die Wahlberechtigten durch den Bürgermeister zur Wahlversammlung eingeladen (§ 4 Abs.3).

Da Mitglieder aufgrund von Tod, Verzicht oder Wegzug aus Emmerich ausscheiden und aufgrund der alten Richtlinien nur der namentliche Stellvertreter nachrücken durften, ist auch hier eine Änderung erforderlich (§ 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 5). Nunmehr rückt bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes der Seniorenvertretung ein Stellvertreter nach.

Die neuen und die alten Richtlinien sind dieser Vorlage beigefügt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3.

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
07 - 15 0985 2013 A 1 Neufassung der Richtlinien der Seniorenvertretung
07 - 15 0985 2013 A 2 Bisherige Fassung der Richtlinien für die Seniorenvertretung

Vorlagen-Nr.: **07 - 15 0985/2013**

Betreff: **Neufassung der Richtlinien für die Seniorenvertretung der Stadt Emmerich am Rhein**

Handzeichen

Rechnungsprüfungsamt	
Finanzwesen	
Sachbearbeiter des Fachbereiches	
Fachbereichsleiter	
Dezernent	

neue Fassung

Richtlinien

für die Seniorenvertretung in der Stadt Emmerich am Rhein

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Richtlinien für die Seniorenvertretung der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Stadt Emmerich am Rhein richtet eine Seniorenvertretung ein mit dem Ziel, die Bürger, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, verstärkt bei der Behandlung und Lösung von Problemen, die ihre Anliegen und Interessen berühren, zu beteiligen.

§ 2

Aufgaben

Die Seniorenvertretung soll

die Interessen der älteren Bürger durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber Rat und Verwaltung der Stadt Emmerich am Rhein sowie Institutionen, die mit Angelegenheiten älterer Bürger befasst sind, wahrnehmen,

bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen der Kommune für ältere Bürger mitarbeiten und mitwirken,

bei der Verwirklichung von gesellschaftspolitischen Anliegen und Gemeinschaftsaufgaben für ältere Bürger mitarbeiten und mitwirken

Sprachrohr für ältere Bürger in der Öffentlichkeit sein.

§ 3

Zusammensetzung und Amtszeit

(1) Die Seniorenvertretung soll sich aus Vertretern der kirchlichen, karitativen und freien Organisationen/Verbänden sowie älteren Bürgern, die sich für die Belange der Seniorenvertretung einbringen, zusammensetzen.
Mitglied werden kann, wer das 55. Lebensjahr vollendet hat; Einzelheiten regelt § 4 dieser Richtlinien.

(2) Sie besteht insgesamt aus elf Vertretern und elf Ersatzmitgliedern.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Seniorenvertretung beträgt vier Jahre. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis eine neue Seniorenvertretung zusammen tritt.

(4) Die Amtszeit der Seniorenvertretung beginnt mit der konstituierenden Sitzung.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verzicht oder Wegzug aus Emmerich am Rhein. Für jedes vor Ende der Amtszeit ausscheidende ordentliche Mitglied rückt ein Stellvertreter (§ 4 Abs. 5 Satz 2) nach.

§ 4

Wahlen

(1) Wahlberechtigt für die Wahl der Seniorenvertretung ist, wer am Wahltag das 55. Lebensjahr vollendet hat, seinen Wohnsitz in der Stadt Emmerich am Rhein hat. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst sowie derjenige, der infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

(2) Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, mit Ausnahme der Mitglieder des Rates der Stadt Emmerich am Rhein.
Nicht wählbar ist auch, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

(3) Die Wahlberechtigten werden durch den Bürgermeister im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zur Wahlversammlung eingeladen. Die Kandidaten werden von der Wahlversammlung aufgestellt.
Kandidaten können ihr Interesse für einen Sitz in der Seniorenvertretung innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen vor der Wahl der Seniorenvertretung dem Bürgermeister mitteilen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit in der Wahlversammlung die Kandidatur zu erklären.
Anschließend werden die Stimmzettel erstellt und an die Wahlberechtigten verteilt.
Der Bürgermeister bestimmt in der Wahlversammlung die Stimmzähler und Schriftführer.

(4) Jeder Wahlberechtigte hat bis zu elf Stimmen, die auf die Einzelbewerber zu verteilen sind. Die Stimmabgabe erfolgt geheim.
Die Stimmzettel sind gültig, wenn mindestens sechs und höchstens elf Kandidaten angekreuzt sind.

(5) Kandidaten, die nach der Stimmauszählung die Plätze eins bis elf besetzen, sind zu ordentlichen Mitgliedern der Seniorenvertretung gewählt.
Kandidaten, die die weiteren Plätze erreicht haben, sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen zu Stellvertretern gewählt.
Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

(6) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 5

Konstituierende Sitzung

Der Bürgermeister lädt zur konstituierenden Sitzung der Seniorenvertretung ein.
Die Mitglieder der Vertretung wählen in dieser Sitzung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

§ 6

Vertretung der Seniorenvertretung

Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter vertreten die Seniorenvertretung nach außen und sorgen für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Sie können in eigener Zuständigkeit unaufschiebbare Angelegenheiten der Seniorenvertretung erledigen, haben jedoch hiervon der Seniorenvertretung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 7

Geschäftsgang und Verfahren

(1) Für den Geschäftsgang ist die von der Seniorenvertretung zu beschließende Geschäftsordnung maßgebend. Im Rahmen der Geschäftsordnung leitet der Vorsitzende oder der Stellvertreter die Sitzung und bespricht den Geschäftsgang mit den Mitgliedern der Seniorenvertretung.

(2) Die Sitzungen der Seniorenvertretung sind grundsätzlich öffentlich, bei Bedarf mit einem nichtöffentlichen Teil, und sollen mindestens viermal jährlich stattfinden; im Übrigen so oft, wie es die Sachlage erfordert.

(3) Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

(4) Die Seniorenvertretung beschließt in Sitzungen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(5) Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen der Seniorenvertretung werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden beschlossen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen finden in öffentlicher Abstimmung statt; auf Antrag eines Einzelnen wird die Wahl in geheimer Abstimmung durchgeführt.

(6) Die Beschlüsse der Seniorenvertretung werden vom Vorsitzenden dem Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein zugeleitet.

§ 8

Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden aufgrund der besseren Lesbarkeit in männlicher Form aufgeführt, die weibliche Form ist eingeschlossen.

Die Richtlinien treten zum xx.xx.xxxx in Kraft.

alte Fassung

Richtlinien

für die Seniorenvertretung in der Stadt Emmerich am Rhein

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 07.11.2006 folgende Richtlinien für die Seniorenvertretung der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Stadt Emmerich am Rhein richtet eine Seniorenvertretung ein mit dem Ziel, die Bürger, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, verstärkt bei der Behandlung und Lösung von Problemen, die ihre Anliegen und Interessen berühren, zu beteiligen.

§ 2

Aufgaben

Die Seniorenvertretung soll

die Interessen der älteren Bürger durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber Rat und Verwaltung der Stadt Emmerich am Rhein sowie Institutionen, die mit Angelegenheiten älterer Bürger befasst sind, wahrnehmen,

bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen der Kommune für ältere Bürger mitarbeiten und mitwirken,

bei der Verwirklichung von gesellschaftspolitischen Anliegen und Gemeinschaftsaufgaben für ältere Bürger mitarbeiten und mitwirken

Sprachrohr für ältere Bürger in der Öffentlichkeit sein.

§ 3

Zusammensetzung und Amtszeit

(1) Die Seniorenvertretung soll sich aus Vertretern der kirchlichen, karitativen und freien Organisationen/Verbänden sowie älteren Bürger, die sich für die Belange der Seniorenvertretung einbringen, zusammensetzen.
Mitglied werden kann, wer das 55. Lebensjahr vollendet hat; Einzelheiten regelt § 4 dieser Richtlinien.

(2) Sie besteht insgesamt aus 11 Vertretern und 11 Ersatzmitgliedern.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Seniorenvertretung beträgt vier Jahre. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis eine neue Seniorenvertretung zusammen tritt.

(4) Die Amtszeit der Seniorenvertretung beginnt mit der konstituierenden Sitzung.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verzicht oder Wegzug aus Emmerich am Rhein. Für jedes vor Ende der Amtszeit ausscheidende ordentliche Mitglied rückt der namentliche Stellvertreter (§ 4 Abs. 5 Satz 2) nach.
Scheidet ein namentlicher Stellvertreter vorzeitig aus bzw. wird ein namentlicher Stellvertreter entsprechend Satz 2 zum ordentlichen Mitglied der Seniorenvertretung, so rückt ein Kandidat der Reserveliste entsprechend § 4 Abs. 5 Satz 5 an dessen Stelle.

§ 4

Wahlen

(1) Wahlberechtigt für die Wahl der Seniorenvertretung ist, wer am Wahltag das 55. Lebensjahr vollendet hat, seinen Wohnsitz in der Stadt Emmerich am Rhein hat und sich zu einem vom Bürgermeister zu bestimmenden Stichtag vor dem Wahltag in eine öffentlich ausliegende Interessenliste eingetragen hat.
Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst sowie derjenige, der infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

(2) Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, mit Ausnahme der Mitglieder des Rates der Stadt Emmerich am Rhein.
Nicht wählbar ist auch, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

(3) Die gemäß Absatz 1 wahlberechtigten Personen werden durch den Bürgermeister zu der öffentlichen Wahlversammlung eingeladen. Von der Wahlversammlung werden die Kandidaten aufgestellt
Anschließend werden die Stimmzettel erstellt und an die Wahlberechtigten verteilt. Der Bürgermeister bestimmt in der Wahlversammlung die Stimmenauszähler und Schriftführer.

(4) Jeder Wahlberechtigte hat bis zu 11 Stimmen, die auf die Einzelbewerber zu verteilen sind. Die Stimmabgabe erfolgt geheim.
Die Stimmzettel sind gültig, wenn mindestens 6 und höchstens 11 Kandidaten angekreuzt sind.

(5) Kandidaten, die nach der Stimmauszählung die Plätze 1 – 11 besetzen, sind zu ordentlichen Mitgliedern der Seniorenvertretung gewählt.
Kandidaten, die die Plätze 12 – 22 erreicht haben, sind zu namentlichen Stellvertretern gewählt; der nach der Stimmenzahl erste Stellvertreter vertritt das ordentliche Mitglied mit der höchsten Stimmenzahl. Diese Reihenfolge setzt sich fort. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Alle übrigen Kandidaten bilden in der Reihenfolge ihres Stimmenergebnisses die Reserveliste.

(6) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 5

Konstituierende Sitzung

Der Bürgermeister lädt zur konstituierenden Sitzung der Seniorenvertretung ein.
Die Mitglieder der Vertretung wählen in dieser Sitzung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

§ 6

Vertretung der Seniorenvertretung

Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter vertreten die Seniorenvertretung nach außen und sorgen für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Sie können in eigener Zuständigkeit unaufschiebbare Angelegenheiten der Seniorenvertretung erledigen, haben jedoch hiervon der Seniorenvertretung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 7

Geschäftsgang und Verfahren

(1) Für den Geschäftsgang ist die von der Seniorenvertretung zu beschließende Geschäftsordnung maßgebend. Im Rahmen der Geschäftsordnung leitet der Vorsitzende oder der Stellvertreter die Sitzung und bespricht den Geschäftsgang mit den Mitgliedern der Seniorenvertretung.

(2) Die Sitzungen der Seniorenvertretung sind grundsätzlich öffentlich, bei Bedarf mit einem nichtöffentlichen Teil, und sollen mindestens viermal jährlich stattfinden; im Übrigen so oft, wie es die Sachlage erfordert.

(3) Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

(4) Die Seniorenvertretung beschließt in Sitzungen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(5) Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen der Seniorenvertretung werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden beschlossen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen finden in öffentlicher Abstimmung statt; auf Antrag eines Einzelnen wird die Wahl in geheimer Abstimmung durchgeführt.

(6) Die Beschlüsse der Seniorenvertretung werden vom Vorsitzenden dem Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein zugeleitet.

§ 6

Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden aufgrund der besseren Lesbarkeit in männlicher Form aufgeführt, die weibliche Form ist eingeschlossen.

Die Richtlinien treten zum 01.10.2006 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

SA/016/2013, 18.06.2013, 14. öffentliche Sitzung des Sozialausschusses 1
Sitzungsdokumente
Einladung 3
Druckmappe 14_SA 5
Vorlagendokumente
TOP Ö 4 Zielvereinbarungen und Zahlen zum SGB II
Vorlage 07 - 15 0987/2013 45
Vorblatt 07 - 15 0987/2013 49
Fallentwicklung FM 07 - 15 0987/2013 51
TOP Ö 5 Vorstellung der Organisation des Fallmanagements
Vorlage 07 - 15 0988/2013 53
Vorblatt 07 - 15 0988/2013 55
Organigramm FM 07 - 15 0988/2013 57
07 -15 0988 Übersicht Kundenkategorien 07 - 15 0988/2013 59
TOP Ö 6 Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebskosten der sozialen Einrichtung
Vorlage 07 - 15 0986/2013 61
Vorblatt 07 - 15 0986/2013 63
07 - 15 0986 2013 A 1 Verteilerliste Allgemeine Zuschüsse 07 - 15 098 65
TOP Ö 7 Neufassung der Richtlinien für die Seniorenvertretung der Stadt Emmeric
Vorlage 07 - 15 0985/2013 67
Vorblatt 07 - 15 0985/2013 69
07 - 15 0985 2013 A 1 Neufassung der Richtlinien der Seniorenvertretun 71
07 - 15 0985 2013 A 2 Bisherige Fassung der Richtlinien für die Senior 75
Inhaltsverzeichnis 79